

Schiedsgerichtsordnung

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Dresden hat am 30. Januar 2013 gemäß § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 61 Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 3044) in Verbindung mit § 5 Satz 2 Bst. I) der Satzung der IHK Dresden vom 14. September 2005, zuletzt geändert durch Vollversammlungsbeschluss vom 3. November 2011, beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung findet auf Streitigkeiten Anwendung, die nach einer von den Parteien getroffenen Schiedsvereinbarung durch ein Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer Dresden (im Folgenden: IHK) entschieden werden sollen.

(2) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, findet die bei Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens gültige Schiedsgerichtsordnung Anwendung.

§ 2 Schiedsrichter

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

(2) Die Parteien sind bei der Auswahl und Benennung der Schiedsrichter frei.

(3) Bei der Benennung der Schiedsrichter gilt § 1035 Abs. 3 ZPO mit der Maßgabe entsprechend, dass der Präsident der IHK den Schiedsrichter bestellt.

(4) Jeder Schiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein. Er hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und ist dabei an keine Weisungen gebunden.

§ 3 Anzahl von Schriftsätzen und Anlagen

Alle Schriftsätze sowie die beigelegten Anlagen müssen mindestens in so viel Exemplaren eingereicht werden, dass jedem Schiedsrichter, jeder Partei und – soweit die Einreichung des Schriftsatzes bei der IHK erfolgt – dieser ein Exemplar zur Verfügung steht.

§ 4 Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens

(1) Das Schiedsverfahren beginnt mit dem Zugang der Klage einer Partei bei der IHK.

(2) Die Klage muss die Bezeichnung der Parteien, einen bestimmten Antrag, Angaben zu den Tatsachen und Umständen, auf die die Klageansprüche gegründet werden, die Wiedergabe der Schiedsvereinbarung und die Benennung eines Schiedsrichters, wenn die Parteien ein Schiedsverfahren mit mehr als einem Schiedsrichter vereinbart haben, enthalten.

(3) Ist die Klage unvollständig oder fehlen Exemplare oder Anlagen, so fordert die IHK den Kläger unter Fristsetzung zur Ergänzung auf. Erfolgt die Ergänzung innerhalb der Frist, wird der Beginn des Verfahrens nach Absatz 1 dadurch nicht berührt, ansonsten endet das Verfahren unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen.

§ 5 Durchführung des Verfahrens

Für die Durchführung des Verfahrens gilt der 5. Abschnitt des 10. Buchs der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 6 Kosten des Verfahrens

- (1) Die Schiedsrichter erhalten eine Entschädigung gemäß Nr. 1000 der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sowie eine Reisekostenerstattung zuzüglich Umsatzsteuer. Die Höhe des Streitwertes setzt der Präsident der IHK nach Anhörung der Schiedsrichter unter Beachtung der §§ 3 bis 9 der ZPO nach billigem Ermessen fest.
- (2) Bevor die Klage an die andere Partei weitergeleitet wird, hat der Kläger eine Bearbeitungsgebühr der IHK in Höhe von 50 Euro sowie einen vorläufigen Vorschuss für die Schiedsrichter zu zahlen. Die Höhe des Vorschusses beträgt 30 % der voraussichtlichen Entschädigung aufgrund eines vom Präsidenten der IHK vorläufig festgesetzten Streitwertes.
- (3) Die Festsetzung der vorläufigen und endgültigen Entschädigung sowie die Reisekostenerstattung erfolgt durch Rechnungsstellung des Vorsitzenden Schiedsrichters an die kostentragungspflichtige Partei. Die Bearbeitungsgebühr und gegebenenfalls Auslagen für die Inanspruchnahme Dritter (Zeugen, Sachverständige) werden durch die IHK in Rechnung gestellt.
- (4) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Rechnung gesetzten Frist, die angemessen verlängert werden kann, endet das Verfahren, unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage erneut einzureichen.
- (5) Das Schiedsgericht kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass ein weiterer Vorschuss auf die zu erwartenden Kosten des Schiedsgerichts gezahlt wird. Es soll vom Kläger und Beklagten jeweils die Hälfte des Vorschusses anfordern.

§ 7 Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

Für den Schiedsspruch und die Beendigung des Schiedsverfahrens gilt der 6. Abschnitt des 10. Buchs der Zivilprozessordnung mit Ausnahme des § 1057 entsprechend.

§ 8 Vertraulichkeit und Veröffentlichung des Schiedsspruchs

- (1) Die Parteien und die Schiedsrichter haben über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens und insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen, Sachverständigen und sonstige Beweismittel Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Von den Beteiligten im Verfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Eine Veröffentlichung des Schiedsspruchs ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Parteien zulässig. In keinem Fall darf die Veröffentlichung die Namen der Parteien, Prozessbevollmächtigten und Schiedsrichter sowie sonstige individualisierende Angaben enthalten.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Schiedsrichters für seine Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, soweit er nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung begeht.
- (2) Für jede andere Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem schiedsrichterlichen Verfahren ist eine Haftung der Schiedsrichter, der IHK, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.

Dresden, den 30. Januar 2013

Dr. Günter Brunsch
Präsident

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer